

PROBLEME DES NACHEHELICHEN UNTERHALTS

Am 01.01.2008 ist das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts (UÄndG 2008) in Kraft getreten. Das UÄndG betont die verstärkte Eigenverantwortung geschiedener Ehegatten. Jeden geschiedenen Ehegatten trifft die Obliegenheit, selbst für sein wirtschaftliches Fortkommen zu sorgen.

Kann jedoch ein Ehegatte nicht selbst für seinen Unterhalt sorgen, muss dieser Bedürfnislage Rechnung getragen werden. Vor allem muss der notwendige Ausgleich für ehebedingte Nachteile geleistet werden.

Die Möglichkeit der Herabsetzung und der zeitlichen Begrenzung des Unterhaltsanspruchs wird dabei vom Prinzip der Eigenverantwortung erheblich beeinflusst werden. Je geringer die ehebedingten Nachteile des Unterhaltsberechtigten sind, desto eher besteht die Möglichkeit der Begrenzung. Je mehr sich ehebedingte Nachteile auswirken, um so eher scheidet eine Unterhaltsbegrenzung aus.

Es muss eine im Einzelfall angemessene und für beide Seite gerechte Lösung gefunden werden, die sowohl der fortwirkenden Verantwortung (nacheheliche Solidarität) als auch dem Grundsatz der Eigenverantwortung Rechnung trägt.